



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf · Grimmener Str. 16 · 18516 Süderholz

Amt Franzburg-Richtenberg
für die Gemeinde Splietsdorf
Bauamt
z.Hd.: Frau Martens
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Frau P. Skorupski (FAfr)
Telefon: 038331 613-0 (Zentrale)
038331 613 – 15 (DW)
Fax: 03994 235-411
E-Mail: petra.skorupski@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.382 – 04.04.2023
B –Plan Nr. 2 Solarpark Splietsdorf
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 4. April 2023

Zustellung an: Martens@amt-franzburg-richtenberg.de

Erneute Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Splietsdorf für das Sondergebiet „Solarpark Splietsdorf“ (Planungsstand: November 2022)

- Ihre Planungsunterlagen vom 31.01.2023, eingegangen am 21.03.2023

hier: Erneute forstrechtliche Stellungnahme zum B-Plan Nr. 2

Sehr geehrte Frau Martens,

zum oben genannten Planungsvorhaben der Gemeinde Splietsdorf nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)¹ wie folgt Stellung:

Auf einer ca. 7,5 ha großen, bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche der Flurstücke 5; 6; 7/5; 26 und 28, Flur 1, der Gemarkung Holthof soll eine PV-Anlage errichtet werden. Diese Anlage wird im parallelen Verlauf der Bahntrasse Berlin-Stralsund aufgebaut und eingezäunt. Nördlich des Geltungsbereiches liegt eine klassifizierte Waldfläche, die sich auf dem Flurstück 7, Flur 2, Gemarkung Groß-Lehmhagen befindet und der Forstabteilung 5502 Nz1 zugeordnet ist. Für Waldflächen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des LWaldG.

Aus dieser klassifizierten Waldfläche heraus entfaltet sich der im § 20 LWaldG vorgegebene Abstand von 30 m zum Wald.

1) Rechtliche Grundlagen:

Prinzipiell ist nach § 20 Abs. 1 LWaldG bei Errichtung bauliche Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Forstbehörde entscheidet gemäß § 20 Abs. 2 LWaldG über die Zulassung von Ausnahmen, die in der Waldabstandsverordnung

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S.790, 794)

geregelt sind. Eine Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes kann laut § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V bei Anlagen zugelassen werden, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Es ist zu gewährleisten, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, **der örtlichen Gegebenheiten** oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem gesetzlichen Waldabstand den Zweck, sowohl Gefahren zu vermeiden, die vom Wald ausgehend der baulichen Anlage drohen, als auch Nachteile für den Wald und den Waldbesitzenden vorzubeugen, die aus der baulichen Anlage bzw. deren Nutzung erwachsen. In Bezug auf Photovoltaikanlagen bedeutet das, dass insbesondere der Brandgefahr und der möglicherweise erschwerten Waldbewirtschaftung einerseits, als auch der Gefahr von umstürzenden Bäumen und Beschattung inklusive der Mehrbelastung durch gesteigerte Verkehrssicherungspflicht und dem aus möglichen Schäden resultierenden Haftungsansprüchen vorgebeugt werden soll.

2) Analyse der örtlichen Gegebenheiten:

Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, an die im Osten ein Waldstück grenzt. Generell werden derartige Photovoltaikanlagen für eine Betriebszeit rund 20-25 Jahren geplant. Bei dem isoliert an einer Bahntrasse liegenden Waldbestand von etwa 1,5 Hektar Größe handelt es sich um einen Laubholzbestand, der vorrangig aus Pappeln, Aspen und Weiden besteht und derzeit zwischen 10-18 Meter hoch ist.

Das Höhenwachstum der Bäume ist noch nicht abgeschlossen, wird aber aufgrund der sehr frühen Höhenzuwachskumulation von Weichlaubhölzern in den nächsten Jahren deutlich nachlassen. Nichtsdestotrotz ist insbesondere bei den Pappelarten in den nächsten 20 Jahren mit einer Baumhöhe von über 30 Metern zu rechnen. Das Schadensrisiko durch einen umstürzenden Baum wird wegen der zunehmenden Baumhöhe über die Standzeit der PV-Anlage grundsätzlich steigen. Gefährdungen durch häufig bei diesen Baumarten vorkommenden, spontanen Ast- und Stammabbrüchen können nur durch Einhalten eines Mindestabstands zur geplanten baulichen Anlagen ausgeschlossen werden. Günstig auf die Gefährdungslage durch sturmbedingten Baumwurf wirkt sich aus, dass der Waldbestand der PV-Anlage bezogen auf die westliche Hauptwindrichtung nachgelagert ist. Bei einem Sturmereignis ist es daher eher wahrscheinlich, dass die Bäume Richtung Bahntrasse fallen anstatt Richtung PV-Anlage. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Eigentümerin des Waldstücks, die DB Netz AG, auch im eigenen Interesse zur Sicherung des Bahnbetriebs ihrer Verkehrssicherungspflicht vorbildlich nachkommt und Bäume mit altersbedingt erhöhter Wurf- und Bruchgefahr, insbesondere größere Pappeln, frühzeitig entnimmt. Die Bewirtschaftung des Waldes, zu der auch die Ausübung der Verkehrssicherungspflicht zählt, ist bereits durch die unmittelbare Nähe zur Bahnstrecke eine Herausforderung. Entsprechend sind die Technik und Arbeitsabläufe bei Baumentnahmen und Pflege des Waldbestandes schon jetzt auf die besonderen Sicherheitsaspekte und Vorkehrungsmaßnahmen zur Schadensvermeidung abgestimmt. Erschwerend kommt allerdings hinzu, dass die Errichtung der PV-Anlage in weniger als dreißig Metern zum Wald auf der gegenüberliegenden westlichen Seite

die Wahl der Fällrichtung sowie die Befahrungs- und Arbeitsfreiheit bei der Waldbewirtschaftung deutlich einschränkt.

Zur Gefahrenlage in Bezug auf Waldbrand, der von der PV-Anlage und auch von der Bahntrasse ausgehen kann, ist festzuhalten, dass Laubbaumarten und die von ihnen bedingten Bodeneigenschaften (geringere organische Auflage, günstigere Humusformen) die Ausbreitung eines Waldbrandes weit weniger begünstigen als Nadelholzbestände. Die isolierte Lage des Waldstücks hat bei einem Waldbrandereignis den Vorteil, dass sich dieser nicht in weitere angrenzende Waldflächen ausbreiten und somit großflächige Schäden anrichten kann. Im Falle eines von der Photovoltaikanlage ausgehenden Brandes wären dagegen die benachbarte Bahnstrecke, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ggf. die Hochspannungsleitung gefährdet.

3) Kompromissvorschlag:

Wie aus den detaillierten Betrachtungen der örtlichen Gegebenheiten ersichtlich, ist die Einhaltung eines ausreichend großen Waldabstandes zur Photovoltaikanlage nötig, damit die Schutzzwecke des Waldabstandes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Reduktion des Waldabstands wie geplant auf bis zu sieben Meter kann von forstbehördlicher Seite nicht befürwortet werden, da dies eine erhebliche Verschiebung zu Ungunsten des Waldes, seines Schutzes und der Schadensverhütung führen würde.

Insbesondere zur Vorbeugung von Schäden, die vom Waldbestand für die PV-Anlage ausgehen, ist ein angemessener Waldabstand einzuhalten, um den Schutzzweck noch zu wahren. Die vorkommenden Pappelarten erreichen eine stattliche Stammdimension und Höhe von über 30 Metern und sind aufgrund ihres weichen Holzes und vergleichsweise geringen Lebenserwartung schon früh anfällig für spontane Astabsprünge, Stammbrüche und Fäule-, Insekten- und Pilzbefall, die zu vorzeitigen und schnellen Destabilisierung des Stammes und so zu unerwarteten Sachschäden an der PV-Anlage führen können. Um darüber hinaus den Wald als Sachwert selbst sowie mit seinen vielfältigen Waldfunktionen für die Allgemeinheit vor der Schädigung durch Brand adäquat zu schützen und um auch in Zukunft die nötige Bewirtschaftungsfreiheit mit ausreichend großen Fällradien und Arbeitsfeldern zu gewährleisten, kann von dem gesetzlichen Waldabstand nur in deutlich geringeren Dimensionen und nur bei vorliegenden gefahrenmindernden Bedingungen abgewichen werden.

Aufgrund von mehreren vorteilhaften Rahmenbedingungen – insbesondere dem hohen Laubholzanteil mit seinem von Natur aus geringerem Waldbrandrisiko, der östlich nachgelagerten Position des Waldes in Bezug auf die Hauptfallrichtung von sturmgeschädigten Bäumen und der bereits bestehenden erhöhten Verkehrssicherungspflicht im Eigeninteresse des Waldeigentümers – ist in diesem Einzelfall unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte eine **Waldabstandsreduzierung auf 10 Meter, möglich**. Das heißt, zwischen der festgelegten Waldgrenze und den PV-Modulen ist dieser Waldabstand zu gewährleisten.

So wird ein Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse am Walderhalt und dessen Schutzes sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien erreicht, der gleichzeitig den Schutzzweck des Waldabstandes nicht erheblich beeinträchtigt.

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung-WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V, S. 808) geändert worden ist.

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter